

TENNISABTEILUNG - TSV BUCHENBERG

SATZUNG

§1 Name und Sitz der Abteilung

1. Die Abteilung führt den Namen "TSV Buchenberg e.V. - Tennisabteilung"
2. Der TSV Buchenberg ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Buchenberg.
2. Die Tennisabteilung wird in allen Belangen unabhängig vom Hauptverein geführt.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit der Abteilung

1. Die Tennisabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck und Aufgabe der Abteilung ist es, den Tennissport zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege des Sports auf freiwilliger Basis
 - b) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft unter den Mitgliedern
 - c) Einhaltung der Regeln des Sports auf breitester Grundlage
 - d) Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
3. Die Tennisabteilung ist selbstlos tätig und schließt die Gewinnabsicht aus. Die Mittel der Tennisabteilung dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden, d.h. ausschließlich zur Ausgestaltung und zum weiteren Ausbau der allen Mitgliedern dienenden Sportanlagen sowie der Jugendarbeit.
4. Zuwendungen an die Tennisabteilung aus zweckgebundenen Mitteln sind nur für den vorgeschriebenen Zweck zu verwenden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Tennisabteilung ist Mitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. (BTV).

§3 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, sofern die von der Abteilungsleitung festgesetzte Höchstzahl nicht erreicht ist. Interessenten, die aufgrund dieser Begrenzung nicht aufgenommen werden können, sind jedoch in der Reihenfolge des Anmeldeeinganges auf einer Warteliste zu führen, wobei prinzipiell Mitglieder des TSV Buchenberg e.V., Bewohner der Gemeinde Markt Buchenberg und ehemalige Mitglieder den Vorrang erhalten.
2.
 - a) Die Aufnahme in die Tennisabteilung ist schriftlich per "Beitrittserklärung - TSV Buchenberg e.V. - Abteilung Tennis" zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Abteilungsleitung. Der Aufnahmebescheid muss schriftlich erfolgen.
 - b) Für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
 - c) Alle aktiven Mitglieder der Tennisabteilung sind verpflichtet, die Mitgliedschaft des Hauptvereins TSV Buchenberg e.V. zu erwerben.
3. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird beendet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt: Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 31.12. eines Jahres an die Abteilungsleitung zu richten und tritt am 01.01. des Folgejahres in Kraft.

c) Ausschluss: siehe §5 Ausschluss eines Mitglieds

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen die Mitgliedschaftsrechte sowie dem ausgeschiedenen übertragene Ämter. Ein Abfindungsanspruch steht dem Ausgeschiedenen nicht zu; in Härtefällen kann die Abteilungsleitung in einfacher Mehrheit entscheiden.

6. Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren besitzt Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen der Tennisabteilung im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen. Dabei ist die Spiel- und Platzordnung zu beachten.

§4 Mitglieder

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und dergleichen, die den aktiven Tennissport nicht ausüben, die Tennisabteilung jedoch unterstützen. Sie haben zu allen Veranstaltungen der Abteilung Zutritt, aber weder aktives noch passives Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind alle Personen, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder um die Tennisabteilung im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft in der Tennisabteilung vom Jahresbeitrag und von den Arbeitsstunden befreit.

§5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Abteilungsmitgliedes kann, nach vorheriger Anhörung, durch die Abteilungsleitung unter einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden:

1. wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke der Abteilung, gegen die Anordnungen der Abteilungsleitung und deren Satzung und gegen die Spiel- und Platzordnung,
2. wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange der Abteilung,
3. wegen grober Unsportlichkeit und unehrenhafter Handlungen,
4. wenn Mitgliederbeiträge bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres und nach vorheriger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurden.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, ist die Abteilungsleitung befugt, dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte zu untersagen und die Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen und dergleichen zu verlangen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer 14-tägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss der Versammlung ist endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und in der Beitragsordnung einzusehen ist.
2. Der Beitrag muss so bemessen sein, dass das normale Aufkommen die Bestreitung der laufenden Ausgaben und eine angemessene Schuldentilgung der außerordentlichen Ausgaben ermöglicht.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres auf das Konto der Tennisabteilung einzuzahlen bzw. werden durch das Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden pro angebrochenem Monat 5,- Euro als Verzugszinsen gerechnet.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von der Abteilungsleitung durch Bekanntmachung am Schwarzen Brett, im Amtsblatt Bergstätten, im Internet sowie in außerordentlichen Fällen schriftlich und zwar mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen.

2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres, in Ausnahmefällen spätestens bis Saisonöffnung, statt. Die Tagesordnung umfasst:
 - a) Rechenschaftsbericht der Abteilungsleitung
 - b) Rechenschafts-/Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Schatzmeisters & Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Abteilungsleitung
 - e) Neuwahl der Abteilungsleitung alle zwei Jahre
 - f) Feststellung des Haushaltsplanes
 - g) Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen:
 - a) wenn es das Interesse der Abteilung erfordert,
 - b) wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragen, oder
 - c) zur Beschlussfassung der Auflösung der Abteilung.
4. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Bekanntmachung immer beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Abteilungszweckes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Vor der Wahl ist der Wahlleiter zu wählen.
7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, die vom Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, besteht aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) stellvertretendem Abteilungsleiter
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Platzwart
 - h) Vergnügungswart
2. Die Abteilungsleitung tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Ordnungen werden von der Abteilungsleitung mit absoluter Mehrheit beschlossen und verändert, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung werden. Sitzungen der Abteilungsleitung können vertraulich sein.
3. Der Abteilungsleiter hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie sich im Rahmen des Abteilungszweckes halten.
 - b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - c) Er hat in der Hauptversammlung des TSV Buchenberg e.V. einen Jahresbericht abzugeben.
 - d) Für außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der laufenden Abteilungsgeschäfte sprengen, bedarf der Abteilungsleiter der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der stellvertretende Abteilungsleiter übernimmt in Abstimmung mit den Mitgliedern der Abteilungsleitung ihm übertragene Funktionen.
Der Posten des stellvertretenden Abteilungsleiters muss nicht zwingend besetzt werden, sondern kann von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung, nicht jedoch vom Abteilungsleiter, ausgeübt werden.
5. Der Schatzmeister hat im Allgemeinen Kassengeschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats zu erledigen und insbesondere für die richtige Einhebung der Beiträge zu sorgen. Der Schatzmeister hat den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Kasse ist vor jeder Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
6. Der Schriftführer hat alle für die Abteilung wichtigen Begebenheiten zu protokollieren. Die Beschlüsse aller Mitglieder- und Abteilungsleitungsversammlungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Posten des Schriftführers muss nicht zwingend besetzt werden, sondern kann von einem Mitglied der Abteilungsleitung, nicht jedoch vom Abteilungsleiter selbst, ausgeführt werden.
7. Der Sportwart ist für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung, für die Durchführung von Turnieren und der Verbandsrunde und den damit zusammenhängenden Arbeiten verantwortlich.
8. Der Jugendwart ist für alle mit der Jugendarbeit zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.
9. Der Platzwart ist für die Erhaltung aller Einrichtungen der Tennisabteilung verantwortlich und organisiert die dafür notwendigen Arbeiten.
10. Der Vergnügungswart ist insbesondere für den Getränkeservice der Tennisabteilung zuständig. Der Posten des Vergnügungswarts muss nicht zwingend besetzt werden, sondern kann von einem Mitglied der Abteilungsleitung ausgeübt werden.

§9 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss der Abteilung erhalten die Mitglieder aus dem noch vorhandenem Barvermögen anteilmäßig einbezahlte Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres zurückerstattet.
3. Die Tennisplätze gehen nach Auflösung der Abteilung ohne Gegenleistung in den Besitz des Marktes Buchenberg über. Für das Tennisheim gilt der Überlassungsvertrag mit der Gemeinde Buchenberg.

Buchenberg, den 07. Mai 2010

gez. Marc Murschhauser
- Abteilungsleiter -

gez. Christoph Wolnik
- stellvertretender Abteilungsleiter/Sportwart -